

Positionspapier

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

ID-Nummer 6437280268-55

zum EU-Regulierungsrahmen für Künstliche Intelligenz

1. Einleitung

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die Idee eines gemeinsamen europäischen Rechtsrahmens für die Entwicklung und den Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI). Von zentraler Bedeutung ist eine **an den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit orientierte Regulierung**, die Rechtsunsicherheit vermeidet. Innovationen müssen möglich sein, vor allem sollten KI-Anwendungen ohne hohes Risiko keinen oder nur geringfügigen zusätzlichen Regelungen unterworfen werden. Bestehende Regelungen, wie z. B. im Antidiskriminierungs-, Verbraucherschutz-, Produkthaftungs-, Datenschutz- und vor allem Finanzdienstleistungsaufsichtsrecht, gelten auch bei der Verwendung von KI. Eine zusätzliche KI-Regulierung sollte daher nach dem **Grundsatz „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“** erfolgen.

Die (zukünftige) Einbindung von KI-Anwendungen in Prozesse der Versicherungswirtschaft kann viele Vorteile bringen, darunter:

- erweiterte Möglichkeiten für Zugang und Bereitstellung von Versicherungsschutz durch Fortschritte in der Risikobewertung. So ermöglichen zunehmende Datenverfügbarkeit, verbesserte Analysemethoden und medizinischer Fortschritt bereits heute unter bestimmten

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

Rue du Champ de Mars 23
B - 1050 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Recht/Compliance/Verbraucherschutz

E-Mail: recht@gdv.de

www.gdv.de



Bedingungen z. B. ein Angebot von Risikolebensversicherungen für Träger des HI-Virus

- schnellere Schadenregulierung für Kunden, z. B. im Kfz-Bereich, durch KI-gesteuerte, vollautomatisierte Prozesse
- besserer Schutz der Versicherungsgemeinschaft durch effektivere Betrugserkennung
- schneller, flexibler und zugleich bequemer Kundenservice
- automatisiertes Erkennen von Versicherungslücken und maßgeschneiderte, bedarfsgerechte Absicherung

Diese sinnvollen Anwendungen sollten nicht unnötig behindert werden. Für die Versicherungswirtschaft besteht bereits ein umfassender, strenger Regulierungsrahmen, der technologieneutral ist und damit auch KI-Anwendungen einschließt.

Der Vorschlag der Kommission zur KI-VO hat dies zutreffend berücksichtigt und in der Liste der hochriskanten Anwendung keine KI-Anwendungen im Versicherungsbereich gelistet.

2. Definition Künstlicher Intelligenz

Die im Kompromissvorschlag des Rates vorgeschlagene Definition von KI ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die Definition stellt zu Recht stärker darauf ab, dass das **KI-System mit einem gewissen Grad von Autonomie** selbst ableitet, wie die menschlich vorgegebenen Ziele zu erreichen sind. Dies entspricht auch den von der High Level Expert Group der EU-Kommission und von der Bundesregierung in ihrer KI-Strategie formulierten Definitionen. Nichtsdestotrotz verbleiben in dieser Definition weiterhin weitreichende Unwägbarkeiten.

Algorithmen, die keine Form des maschinellen Lernens oder der Selbstoptimierung beinhalten, sollten per Definition nicht der KI-Regulierung unterliegen. Schließlich sind es gerade diese Eigenschaften, die KI von anderen Technologien unterscheiden und deretwegen zusätzliche Regulierung erst begründet ist. Ebenso sollten auch lineare Modelle, unterstützende Methoden aus dem Bereich der erklärbaren KI und etablierte statistische Methoden außerhalb des Geltungsbereichs bleiben. Da die in den Absätzen (b) und (c) des Anhangs I genannten Techniken und Ansätze keine KI-spezifischen Konzepte beschreiben, sollten sie gestrichen werden.

3. Versicherungsspezifische Anwendungsfälle in der Liste hoch-riskanter KI-Systeme

Im ersten Kompromissvorschlag des Rates der Europäischen Union zur KI-VO wurde die Liste der hochriskanten Anwendungen nun um KI-Systeme,

die für „die Festsetzung von Versicherungsprämien, das Underwriting und die Leistungsprüfung“ verwendet werden sollen, ergänzt.

Die Einstufung der hier wohl gemeinten versicherungsspezifischen Anwendungen zur Risiko- und Leistungsprüfung als hochriskante Anwendungen ist aus mehreren Gründen nicht gerechtfertigt:

a) Versicherungsbereich ist nicht hoch-riskant im Sinne von Art. 7 KI-VO

Eine Einbeziehung von Anwendungen der Versicherungswirtschaft in die Liste hoch-riskanter KI-Systeme steht nicht im Einklang mit Art. 7 der KI-VO. Nach dieser Norm soll die EU-Kommission weitere Fallgruppen nur in die Liste hoch-riskanter KI-Systeme in Anhang III aufnehmen, wenn die dort aufgeführten Kriterien erfüllt sind. Naturgemäß müssen diese Kriterien auch für die bereits im Anhang III aufgezählten KI-Systeme gelten. Für KI-Systeme in Prämiensetzung, Underwriting und Leistungsprüfung der Versicherer sind diese in mehrfacher Hinsicht nicht erfüllt.

So sind die Ergebnisse manueller, teil-automatisierter oder vollautomatisierter Entscheidungen im Versicherungsbereich stets überprüfbar und reversibel (vgl. Art. 7 Abs. 2 lit. g). Unabhängig davon, ob KI-Systeme eingebunden werden, können Kunden bei Entscheidungen im Versicherungsbereich stets eine erneute (auch aufsichtliche) Überprüfung verlangen. Etwas von KI verursachte Schäden können anders als in anderen Fallgruppen ohne große Probleme rückgängig gemacht werden und sind daher nicht bleibend. Der Kunde kann jederzeit eine erneute Überprüfung durch das Versicherungsunternehmen oder die Aufsichtsbehörden verlangen. Auch durch neutrale Schlichtungsstellen, wie den Versicherungsombudsmann, können Entscheidungen des Versicherers für Kunden kostenfrei, neutral, schnell und unbürokratisch überprüft werden.

Potenzielle Versicherungsnehmer sind aus den gleichen Gründen nicht von den Ergebnissen, die mittels KI-Systemen im Versicherungsbereich „produziert“ werden, abhängig im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. e. Insbesondere ist ein Opt-out aus den Ergebnissen wie dargelegt möglich. Hinzu kommt, dass in Bereichen, in denen der deutsche Gesetzgeber das Vorhandensein von Versicherungsschutz für essenziell hält, ein gesetzlicher Abschlusszwang geregelt ist. Die Gefahr, dass durch fehlerhafte KI-Systeme der Zugang zu essenziellen Dienstleistungen im Versicherungsbereich verhindert wird, besteht dementsprechend nicht.

b) Bestehender Regulierungsrahmen für Anwendungen im Versicherungsbereich bietet angemessenen Schutz

Schließlich ergeben sich in Bezug auf den Einsatz von KI-Systemen in Kernprozessen des Versicherungsgeschäfts auch deshalb keine im Rahmen der KI-VO zu regelnden hohen Risiken, weil der Versicherungssektor verglichen mit den meisten anderen Branchen bereits heute streng reguliert ist. Mit KI-Systemen verbundene Sonderrisiken werden durch versicherungsspezifische Regulierung adäquat erfasst (vgl. auch Art. 7 Abs. 2 lit. h KI-VO):

- Die Versicherungsunternehmen in der europäischen Union sind weitgehend einheitlich reguliert. Wichtigste Grundlage ist die **Solvency-II-Rahmenrichtlinie** (Solvency-II-RL), die in Deutschland im **Versicherungsaufsichtsgesetz** (VAG) umgesetzt ist. Die Aufsichtsbehörde (BaFin) verfügt bereits über umfassende Befugnisse. Neben spezifischen Eingriffsbefugnissen kann die Aufsichtsbehörde gemäß der Generalklausel des § 298 Abs. 1 VAG auch sonstige Verhaltensweisen unterbinden, welche den Aufsichtszielen des § 294 Abs. 2 VAG zuwiderlaufen.

Nach § 294 Abs. 2 VAG hat die BaFin dabei neben der Einhaltung der Gesetze, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes gelten, zusätzlich auf die **ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten** zu achten. Die Aufsichtsbefugnisse sind grundsätzlich technologieneutral und erstrecken sich daher u. a. auch auf die Formeln und neue Analysemethoden der Unternehmen. Die BaFin erwartet beispielsweise, dass automatisierte Verfahren ihr gegenüber erklärbar sind und hat Prinzipien für den Einsatz von Algorithmen in Entscheidungsprozessen entwickelt.

Die Versicherungsunternehmen müssen über eine angemessene, transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und einer angemessenen Trennung der Zuständigkeiten verfügen, § 23 VAG. Automatisierte Prozesse bzw. deren Verwendung müssen in diese angemessene **Geschäftsorganisation** eingebettet sein. Die BaFin erwartet beispielsweise, dass automatisierte Prozesse identifizierbar sind und sichergestellt ist, dass die Geschäftsleitung in Grundzügen über die Einrichtung, die Ausgestaltung und die Funktionsfähigkeit der automatisierten Geschäftsabläufe informiert ist.

- Die BaFin ist auch für den kollektiven Verbraucherschutz zuständig. Dies regelt § 4 Abs. 1a des **Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG)**. Gem. § 4 Abs. 1a S. 2 FinDAG soll sie allen Anordnungen treffen, die geeignet sind,

verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder bereits eingetretene Missstände zu beseitigen. Die BaFin könnte in diesem Rahmen etwa einschreiten, wenn Kunden systematisch durch den Einsatz von KI diskriminiert würden oder es zu einer Ausnutzung von Informations- und Machtasymmetrien aufgrund des Einsatzes entsprechender Verfahren käme.

- Gemäß § 138 Abs. 2 VAG dürfen Prämien und Leistungen in der Lebensversicherung bei gleichen Voraussetzungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen werden.
- Soweit KI-Anwendungen in der Produktgestaltung eingesetzt werden, ist das interne Produktfreigabeverfahren (POG) zu berücksichtigen. Rechtsgrundlage ist Art. 25 Versicherungsvertriebsrichtlinie (**Insurance Distribution Directive – IDD-RL**). Ergänzt wird die IDD-RL durch eine delegierte Verordnung (POG-VO), die im nationalen Recht unmittelbar gilt. Art. 25 IDD-RL ist durch § 23 Abs. 1a bis 1d VAG umgesetzt worden. Die POG-Vorschriften gelten für alle Versicherungsprodukte sowohl im Privat- als auch im Gewerbe-/ Industriebereich.

Versicherer, die ein Produkt zum Verkauf konzipieren, haben ein Produktgenehmigungs- bzw. freigabeverfahren zu unterhalten, zu betreiben und regelmäßig zu überprüfen. Dieses Verfahren bildet einen zentralen Baustein von POG. Im Rahmen des Verfahrens muss für jedes Produkt ein Zielmarkt festgelegt werden. Die Unternehmen haben im Rahmen einer angemessenen Vertriebsorganisation sicherzustellen, dass die Versicherungsprodukte in dem dafür bestimmten Zielmarkt vertrieben werden.

- Soweit KI-Anwendungen in vertrieblichen Prozessen genutzt werden ist der allgemeine Grundsatz aus Artikel 17 Abs. 1 IDD einschlägig. Danach haben Versicherungsvertreiber stets ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln. Mit Blick auf automatisierte, möglicherweise KI-gestützte, Beratungssysteme konkretisiert Artikel 12 der Delegierte Verordnung 2017/2359, dass Vermittler auch bei (teilweiser) Nutzung solcher Systeme voll verantwortlich bleiben.
- Soweit externe Dienstleister zur Datenermittlung eingeschaltet werden, sind ggf. auch die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für **Ausgliederungen** zu beachten. Gemäß Art. 49 Abs. 1 Solvency II-RL haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Unternehmen bei der Ausgliederung von Funktionen oder Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten für die Erfüllung all ihrer Verpflichtungen gemäß der

Richtlinie verantwortlich bleiben. Der deutsche Gesetzgeber hat die Vorgaben in § 32 VAG umgesetzt. Weitere detaillierte Vorgaben für Ausgliederungen ergeben sich aus Art. 274 der **Durchführungsverordnung zur Solvency-RL (Solvency II-VO)**.

- Beim Einsatz von KI im Rahmen von Versicherungsverträgen ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten. Das AGG gilt auch für Versicherungsverträge. Gem. **§ 19 Abs.1 Nr.2 AGG** ist eine Benachteiligung bei der Begründung, Durchführung und Beendigung eines privatrechtlichen Versicherungsvertrages, unzulässig, sofern der Grund hierfür die Rasse/ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, Alter und sexuelle Identität ist. Gem. § 20 Abs. 2 S. 2 AGG ist eine unterschiedliche Behandlung wegen dieser Merkmale nur zulässig, wenn diese auf anerkannte Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen.

Neben diesen versicherungsspezifischen Vorgaben gelten für den Einsatz von KI-Systemen in der Versicherungsbranche selbstverständlich alle horizontalen und technologieutralen Gesetzesregelungen, allen voran die umfangreichen Anforderungen der DSGVO und des Lauterkeitsrechts.

c) Risiko- und Leistungsprüfung der Versicherer sind kein Scoring

Als ungeeignet erweisen sich vor allem Vergleiche mit Scoringverfahren im Bereich der Kreditvergabe. Bei diesen wird der Einsatz von KI-Systemen in Anhang III unter Nr. 5 (b) als hoch-riskant eingestuft. Beim Kredit scoring wird der Scorewert eingesetzt, um die Kreditwürdigkeit einer Person zu bestimmen. Dabei wird ein Wert berechnet, der die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls durch einen Geschäftspartner ausdrückt. Entscheidend hierbei ist, dass es **einen** Scorewert mit sehr hoher Marktwirkung für den Kunden gibt, der z. B. in Deutschland von der Schufa berechnet wird und von Dritten als Grundlage für die Entscheidung über den Kredit genutzt wird. Neben Kreditgebern haben viele potenzielle Geschäftspartner ein Interesse an Informationen zur Wahrscheinlichkeit des Zahlungsausfalls und auch die Möglichkeit sich den Zugriff auf den Creditscore einräumen zu lassen. Insbesondere für den Abschluss von Verträgen mit langer Laufzeit können Creditscores erhebliche Bedeutung haben.

Beim Abschluss eines Versicherungsvertrages nimmt der Versicherer dagegen bei der Festsetzung der Versicherungsprämie eine individuelle Risikoeinschätzung vor – diese hängt von den jeweils für den Versicherungsschutz relevanten Kriterien und deren Gewichtung ab. Es gibt keinen

branchenweit angewandten Score. Einer risikoorientierten Festsetzung der Versicherungsprämien kommt für die Stabilität und Leistungsfähigkeit der Versicherungswirtschaft eine zentrale Bedeutung zu. Einzelne Risiken können sich dabei in der Risikoeinstufung als nicht versicherbar erweisen. Dies ist aber unabhängig von der herangezogenen Technologie ein mögliches Ergebnis der risikoadäquaten Tarifierung und ist versicherungsaufsichtsrechtlich erforderlich, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge zu gewährleisten (vgl. § 138 VAG und § 146 VAG).

Berlin, den 26.01.2022